

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)**

51 (23.12.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523178](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523178)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1862. Dienstag, 23. December. № 31.

## Bekanntmachungen.

1) Am 30. d. M. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Rathhause hies. der städtische Placken zwischen dem Kummelwege und der Haarenmühle, die Placken Nr. 2 und 3 an der Südwestseite der Ofener Chaussee und der vormals Eilersche Placken am Wege nach der Halmmeisterei belegen, nochmals öffentlich zur Verpachtung auf mehrere Jahre aufgesetzt werden. Die Bedingungen können vorher in der Registratur des Magistrats eingesehen werden. (1862 Decbr. 19.)

2) Der Zimmermeister C. Spieske und der Maurermeister Clemens hieselbst sind behuf Schätzung der Gebäude in der Stadtgemeinde Oldenburg zur Brandcasse von dem hiesigen Stadtrathe zu Hülfsschätzern gewählt und als solche bestellt und verpflichtet. (1862 Decbr. 18.)

3) Das am 12. Mai 1849 zu Snabeck errichtete Testament des weil. Hautboisten Christian Friedrich Ludwig Köhn hieselbst soll am 31. d. M., Mittags 12 Uhr hieselbst publicirt werden. (Amtsgericht Abth. I., 1862 Dec. 18.)

4) Carl Diedrich Wilhelm Dinklage hieselbst ist zum Vormunde der minderjährigen Tochter des weil. Gastwirths Johann Christoph Dinklage hies. bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

5) Der Arbeiter Adolf Heinrich Friedrich Merks hieselbst ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder der Cäcilie Sophie Elisabeth Merks hies. bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

6) Gefunden: 1 Arbeitstasche, 1 schwarz seidenes Band, 1 Fleischmolle, 1 Latte.

## Bezeichnung des Fahrwassers in der untern Hunte.

In letzter Zeit wurden beim Magistrat verschiedentlich Beschwerden darüber geführt, daß die Köpfe der Schlingen an der untern Hunte nicht ordentlich mit Baaken bezeichnet würden, in

Mit dem 1. Januar beginnt ein neues Quartal des Gemeindeblattes. Bestellungen werden sofort erbeten, damit die Zufendung nicht unterbrochen wird. Preis pro Quartal 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Groschen. Gerhard Stalling.



Folge dessen es z. B. vorgekommen sei, daß in der Gegend von Neuenhuntorf ein Schiff mit 7 Last Hafer auf eine Schlinge, auf welcher die Baake gefehlt, gerathen, umgefallen und die ganze Ladung total verdorben sei.

Auf die im Interesse der Schifffahrt vom Magistrat an Großh. Regierung gerichtete Bitte um Abhülfe dieses Uebelstandes, ist nun folgendes an den Vorstand des ersten Deichbandes zu Berne gerichtetes Rescript Großh. Regierung dem Magistrat abschriftlich mitgetheilt:

„Auf den Bericht des Vorstandes des ersten Deichbandes betreffend das Unterhalten von Baaken auf den Schlingen, erwiedert die Regierung: daß der Deichband für schuldig erkannt wird, die Schlingen an der Hunte mit Baaken auf den Köpfen zu versehen.

Das Recht der Ausübung und Sicherung der Schifffahrt auf den größeren Flüssen und Strömen ist schon gemeinrechtlich durch verschiedene Bestimmungen geschützt, und namentlich darf das Recht der Uferbefestigung nur ohne Gefahr für die Schifffahrt geübt werden. Diese gemeinrechtliche Bestimmung ist hier auch stets zur Anwendung gekommen und durch die Deich-Ordnung nicht aufgehoben oder geändert, im Gegentheil beim Uferbau gelegentlich darauf hingewiesen, daß derselbe auf die Erhaltung des Fahrwassers von keinem nachtheiligen Einfluß sein dürfe. (Art. 190 der Deichordnung.)

Wenn also auch der Deichband nach den Bestimmungen der Deichordnung das Recht und die Pflicht hat, Schlingen zur Förderung des Anwachsens oder Verhütung des Abbruchs in den Strom zu bauen, so ist er durch diese Bestimmung doch nicht berechtigt, die dabei üblichen und nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Schifffahrt zu unterlassen, mithin muß er die Schlingen auf den Köpfen mit Baaken versehen. Es ist deßhalb auch verschiedentlich dem Amte Berne aufgegeben, zur Sicherung der Schifffahrt die Schlingen des Deichbandes mit Baaken versehen zu lassen, namentlich durch Rescript vom 1. April 1819 die drei im Jahre 1818 gebauten Schlingen am Dätumer Sande, nachdem der Deichgräbe berichtet hatte: „die Schlingen an der Weser mit Baaken zur Sicherung derselben und der Schifffahrt zu versehen, ist gänzlich hergebracht und geschieht dies nicht blos bei der Anlegung von neuen Schlingen, sondern auch jedesmal, wenn die alten reparirt und die Baaken davon verloren worden sind;“ ferner durch Rescript vom 5. October 1823 die Schlingen am Eschhofer-Deiche und an der Kalkhörne und dabei ist dem Amte zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die etwa verloren gehenden Baaken ohne Zeitverlust ersetzt würden.

Der Vorstand wolle demnach die Kosten der Bebaafung der Schlingen an der Hunte auf den Voranschlag für 1863 bringenu und dafür Sorge tragen, daß, wie dies auch im zweiten Deichbände geschieht, die Schlingen stets mit Saaken versehen sind.

### Polizeigericht.

Sizung vom 6. Dezember 1862.

3. und 4. Wegen ruhestörenden Lärms und groben Unfugs wurden zwei Arbeiter, beide als Trunkenbolde bekannt, verurtheilt. Der Eine, der namentlich am 5. v. M. durch Toben im Hause die Mitbewohner beunruhigt und, von Dragonern geholt, auf der Straße einen Vorübergehenden beleidigt hatte erhielt eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen; der Andre, welcher an einem Sonntagmorgen während des Gottesdienstes in trunkenem Zustande seine Frau so sehr mißhandelt hatte, daß sie um Hülfe rufend und blutend auf die Straße gelaufen war, desgleichen von 7 Tagen.

5. Freigesprochen ward ein hiesiger Bürger, auf Grund der Begeordnung Art. 90 beschuldigt den freien Verkehr dadurch gehindert zu haben, daß er zwei Kisten länger als 10 Minuten auf dem Trottoir hatte stehen lassen. Das Polizeigericht nahm nach der Aussage des Beschuldigten an, daß dieser die Kisten auf die Fahrstraße gestellt habe und daß der Umzug, bei welchem Beschuldigter beschäftigt gewesen, ein solches Hinstellen während der angegebenen Zeit rechtfertige.

6. Ebenfalls freigesprochen ward ein Handelsmann aus dem Kirchspiel Zwischenahn, der zwei Schinken, ohne die Consumtionsabgabe entrichtet zu haben, an der Rosenstraße feil geboten hatte, indem die Schinken als geräuchert angesehen wurden.

Sizung vom 20. Dezember 1862.

1. Mehrere Hauseigenthümer hiesiger Stadt waren beschuldigt, ihre Häuser nicht mit Brandkassenummern versehen zu haben. In dem ersten der zu verhandelnden Fälle wurden die Thatsachen vom Beschuldigten zugegeben, aber geltend gemacht, daß die Magistratsbekanntmachung vom 1. Dez. 1839, auf welche der Strafantrag sich stützte, durch das Gesetz vom 10. Juli 1861 aufgehoben sei. Das Polizeigericht nahm an, daß die fragliche Bekanntmachung unter die Rubrik der Ziffer 3 Art. 2 jenes Gesetzes gehöre, also nicht aufgehoben sei, erklärte sich aber für incompetent, da diese Gesetzesstelle sich auf Gesetze u. beziehe, welche Ordnungsstrafen bestimmten, Ordnungsstrafen aber nicht von den Gerichten sondern von den Verwaltungsbehörden zu verhängen seien, wo es sich um Verwaltungssachen handle. Die übrigen Strafanträge wegen gleicher Uebertretung wurden auf dieselbe Art erledigt.

2. Gegen einen Bürger am inneren Damme hieselbst, war die Anzeige erhoben, daß er seinen Abtrittsunnrath durch die Gäßung in die Straßenrenne abfließen lasse. Da indessen die geladene Zeugin mit Bestimmtheit dies nur für den vorigen Winter bewahrheiten konnte und sich herausstellte, daß jetzt vom Beschuldigten zweckdienliche Vorrichtungen gegen das Abfließen getroffen seien, so erfolgte dessen Freisprechung.

3. Zu dem letzten, Ehrenbeleidigung u. s. w. betreffenden Falle, war ein zahlreiches Publikum erschienen. Derselbe kam indessen nicht zur Verhandlung wegen des Ausbleibens eines Zeugen; der Zeuge wurde zu 1  $\mathcal{R}$  Brüche verurtheilt und der Termin auf seine Kosten auf den 3. Januar 1863 umgesetzt.

### Allelei.

Nach den Volkszählungen vom 3. Dec. 1855, 1858, 1861 stieg die Volkszahl in der Stadt von 9463 auf 9948 und 10487, im Stadtgebiet von 745 herab auf 738 und wieder hinauf auf 842. Die Zahl der Wohngebäude stieg in der Stadt von 1172 auf 1228 und 1275, im Stadtgebiet von 104 auf 107 und 113. Außer Acht gelassen sind hierbei jedesmal 5 Militairgebäude mit bezw. 1012, 1015, 1275 Bewohner.

Es kamen darnach auf 100 Wohngebäude Bewohner:

	1855	1858	1861
in der Stadt	807	814	823
im Stadtgebiet	716	690	745

Wenn sich die Zahl der Wohngebäude in gleicher Weise vermehrt hätte wie die Zahl der Bewohner, so hätte sie sein müssen 1861 in der Stadt 1300, im Stadtgebiet 118, mithin sind zu wenig gebaut dort 25, hier 5 Häuser. Rechnen wir bloß die Periode von 1858 auf 1861, so sind zu wenig gebaut in der Stadt 13, im Stadtgebiet 9 Häuser. Freilich ist dabei die Größe der neu gebauten Häuser ganz unberücksichtigt geblieben.

Altstadt und Neustadt (die in Folge der Gemeindeordnung von 1855 der engeren Stadt zugelegten Theile) stehen sich hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Häusern und Bewohnern ziemlich gleich. Dort kamen 1861 auf 100 Wohnhäuser 828, in der Neustadt 812 Einwohner. Am stärksten bevölkert mag die Langenstraße vom Schütting bis zum Heiligengeistthore sein, wo in 71 Wohnhäusern 669 Menschen wohnen, also auf 100 Häuser 942. Die Häuser sind denn auch freilich in der Mehrzahl ziemlich groß.

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.